

Übung im Steuerrecht Wintersemester 2020/2021

Dr. Anke Morsch

Einkommensteuer Aufbauschema einer Klausur

03.12.2020

A. Persönliche Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht?
 § 1 Abs. 1 EStG i.V.m. §§ 8, 9 AO
 Beschränkte Steuerpflicht?

A und seine Ehefrau B sind natürliche Personen und haben ihren Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland. Sie sind daher unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG). Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche in- und ausländischen Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG.

B. Veranlagungsform

§ 26 EStG: nur bei Ehegatten relevant

Die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen A und B haben im VZ geheiratet und leben nicht dauernd getrennt, so dass im Laufe des VZ die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG vorliegen. Da die Ehegatten keine Angaben zur Veranlagungsform gemacht haben, sind sie von Amts wegen zusammen zu veranlagern (§ 26 Abs. 3 EStG).

03.12.2020

C. Sachliche Steuerpflicht

getrennt nach Personen:	Ehemann Ehefrau
bei Gesellschaft:	Ebene der Gesellschaft Ebene der Gesellschafter: Gesellschafter A Gesellschafter B

1. Einkunftsart

Einzelne Einkunftsarten: Jede Einkunftsart ist gesondert zu prüfen; im Rahmen einer Zusammenveranlagung für jeden Ehegatten getrennt (s.o.)

A erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 EStG.

03.12.2020

2. Art der Einkünfteermittlung, Ermittlungszeitraum (falls vom Kalenderjahr abweichend), Höhe der Einkünfte

a) Gewinneinkünfte

- Ermittlung des laufenden Gewinns
durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) bzw.
Bilanzierung (§ 5 Abs. 1 EStG)
*Der Gewinn wird durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4 Abs. 1 EStG)
ermittelt.*
durch Einnahmen-Überschussrechnung
*Der Gewinn wird als Überschuss der Betriebseinnahmen über die
Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt.*
nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)
nach § 5a EStG
- Ermittlung eines evtl. Veräußerungs-/ Aufgabegewinns (z.B. § 16 EStG)

03.12.2020

b) Überschusseinkünfte

- Ermittlung des Überschusses der Einnahmen abzgl. Werbungskosten

B erzielt als Angestellte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 19 EStG. Die Einkünfte werden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Überschuss der Einnahmen (§ 8 EStG) über die Werbungskosten (§ 9 EStG) ermittelt.

03.12.2020

D. Summe der Einkünfte

Summe der Einkünfte sämtlicher Einkunftsarten (bei Zusammenveranlagung: **beider** Ehegatten)

Beachte:

ggf. Verlustverrechnungsbeschränkungen (z.B. § 23 Abs. 3 S. 7 f. EStG)
Besonderheiten bei Einkünften aus Kapitalvermögen

E. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

Summe der Einkünfte abzgl. z.B.

- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)

F. Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

Gesamtbetrag der Einkünfte abzgl.

- Verlustabzug (§ 10d EStG)
- Sonderausgaben (z.B. Vorsorgeaufwendungen)
- Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Unterhaltsleistungen)

03.12.2020

G. Zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Einkommen abzgl.

- Kinderfreibeträge (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
- sonstige Freibeträge

H. Festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

Tarif: § 32a Abs. 1, 5 EStG

zzgl. z.B.

- Steuer aufgrund Berechnung nach §§ 34, 34b EStG

- Kindergeld

abzgl. z.B.

- Steuerermäßigung nach § 35 EStG
- Steuerermäßigung nach § 35a EStG
- anrechenbare ausl. Steuern

03.12.2020

Übungsfall

Sachverhalt

A ist alleinstehend und wohnt zusammen mit seinem Bruder in einer nicht abgeschlossene Obergeschosswohnung in seinem Elternhaus in Saarbrücken. Die Eltern leben im Erdgeschoss. A überwies im Dezember 01 einen Betrag von 2.600 € (Beitrag für Lebensmittel und Wohnen) sowie einen Betrag von 550 €. (Beteiligung an der Fenstererneuerung). A arbeitet als sog. freier Mitarbeiter für eine größere Rechtsanwaltssozietät in München und bezieht eine Jahresvergütung i.H.v. 110.000 € p.a. zuzüglich eines umsatzabhängigen Bonus i.H.v. max. 30.000 €. In München hat A eine Wohnung gemietet; die monatliche Miete beträgt 1.120 € zzgl. 80 € Miete für einen Tiefgaragenstellplatz. Zudem sind insgesamt 300 € Vorauszahlungen auf Betriebskosten zu zahlen. A wendet in 01 2.713,40 € für Einrichtungsgegenstände auf (404 € Staubsauger (Januar), 860,40 € Geschirr (Juli), 1.449 € Fernseher (Dezember). An den Wochenenden nutzt A eine Fahrgemeinschaft mit vier weiteren Saarländern, um „heim“ nach Saarbrücken zu fahren.

Einkunftsart

Arbeitnehmer i.S. der § 19 Abs.1 EStG?

- § 1 Abs.2 LStDV: Dienstverhältnis (Arbeitskraft geschuldet)
- Gesamtbild der Verhältnisse = Arbeitnehmerbegriff als Typusbegriff

BFH v. 14. Juni 1985 VI R 150-152/82, BStBl II 1985, 661; v. 18. Januar 1991 VI R 122/87, BStBl II 1991, 409; v. 2. Dezember 1998 X R 83/96, BStBl II 1999, 534; v. 22. Februar 2012 X R 14/10, BStBl II 2012, 511

Einkunftsart

- Merkmale:
 - persönliche Abhängigkeit
 - Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit
 - feste Arbeitszeiten
 - Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort
 - feste Bezüge
 - Urlaubsanspruch
 - Anspruch auf sonstige Sozialleistungen
 - Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall
 - Überstundenvergütung
 - zeitlicher Umfang der Dienstleistungen
 - Unselbständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit
 - Eingliederung in den Betrieb
 - Ausführung von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsabhängigkeit die Regel ist.

Einkunftsart

- Weitere Merkmale (Abgrenzung zu §§ 15, 18 EStG):
 - Unselbständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit
 - kein Unternehmerrisiko
 - keine Unternehmerinitiative
 - kein Kapitaleinsatz
 - keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln
 - Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern
 - Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolges
 - Bindung an Arbeitgeber, nicht: Geschäftlicher Kontakt zu mehreren Auftraggebern

03.12.2020

Seite 13

 SAARLAND 

Doppelte Haushaltsführung

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG

Gemischte Aufwendungen i.S.d. § 12 Satz 1 EStG (str.)?

Gemischte Aufwendungen (h.M.: BVerfG v. 26.9.1988 - 1 BvR 849/88; BFH v. 18.3.1988 - VI R 90/84, BStBl. II 1988, 988; BFH v. 21.1.2000 - IV R 78/99, BStBl. II 2001, 70; Oertel in Kirchhof, 19. Aufl. 2020, § 9 Rz. 100; Sohn, FS Offerhaus, 1999, 477.

Ausschließlich beruflich veranlasst: Krüger in Schmidt, EStG, § 9 Rn. 220; Bergkemper, FR 2008, 43; Thürmer in Blümich, § 9 Rz. 326.

03.12.2020

Seite 14

 SAARLAND 

Doppelte Haushaltsführung

Zur Falllösung vgl. FG Niedersachsen vom 18.09.2019 9 K 209/18, EFG EFG 2020, 262, BFH vom 18.4.2013 VI R 29/12, BStBl II 2013, 735, vom 4.4.2019 VI R 18/17, BStBl II 2019, 449 und FG Saarland vom 20.05.2020 2 K 1251/17, EFG 2020, 1408

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG

*Werbungskosten sind auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer **außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.***

Eigener Hausstand?

*Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine **finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** voraus.*

03.12.2020

Seite 15

SAARLAND 

Doppelte Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen:

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 Euro im Monat.

Einrichtung, Garage?

Familienheimfahrt

Aufwendungen für die Wege vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (Familienheimfahrt) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden.⁶Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen.

Tatsächlicher Aufwand?

03.12.2020

Seite 16

SAARLAND 

Sachverhalt Ergänzung 1

In Anlehnung an Fall 1, Birk/Densens, Klausurenkurs im Steuerrecht, 5. Aufl., 2018

A macht in seiner Einkommensteuererklärung für 01 zehn Kleiderspenden (insg. 500 €) und eine Geldspende in Höhe von 100 € an das Deutsche Rote Kreuz e.V. als Sonderausgaben geltend. Bei den Kleiderspenden handelt es sich um gebrauchte Kleider, die A beim Ausmisten seines Kleiderschranks gefunden hatte. Zum Nachweis der Spende legt er eine Zuwendungsbestätigung des DRK über 500 € vor. Danach sind die gespendeten Kleider mit folgenden Werten angesetzt worden: Mäntel 70 €, Jacken 100 €, Hemden 60 €, T-Shirts 25 €, Pullover 50 €, Hosen 60 €, Schuhe 135 €. Weitere Unterlagen über den Wert der einzelnen Kleidungsstücke existieren nicht. Die Geldspende belegt A durch einen entsprechenden Kontoauszug. Außerdem legt er dem Finanzamt ein Anschreiben des DRK vor, in dem angegeben ist: „Spende Wohnungslosenhilfe, DRK, steuerbefreit nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 KStG“.

03.12.2020

Seite 17

SAARLAND 

Spendenabzug

Sachspende als Sonderausgabe (§ 10b EStG)?

- Zuwendungen, § 10b Abs. 1, 3 Satz 1 EStG
- steuerbegünstigte Zweck
- Wert der Kleiderspende

Nachweis der Spende (§ 50 Abs. 1, 4 Satz 2 EStDV)?

- Zuwendungsbestätigung
- Pauschalbewertung
- Vertrauensschutz gemäß § 10b Abs. 4 EStG?

Geldspende als Sonderausgabe (§ 10b EStG)?

03.12.2020

Seite 18

SAARLAND 

Sachverhalt Ergänzung 1

A ist zwischenzeitlich angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei in Saarbrücken, hat dort eine Wohnung angemietet und ein Arbeitszimmer eingerichtet. Seit März arbeitet er fast ausschließlich im Homeoffice. Sein Büro in der Kanzlei steht ihm zwar zur Nutzung zur Verfügung, sein Arbeitgeber hat aber aufgrund der Corona-Pandemie eine klare Empfehlung ausgesprochen, möglichst zu Hause zu arbeiten.

Kann er Aufwendungen für sein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen?

03.12.2020

Seite 19

SAARLAND 

Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

- § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b EStG
- Begriff des häuslichen Arbeitszimmers
- (nahezu) ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung
BFH vom 27.7.2015 GrS 1/14, BStBl II 2016, 265
Verhältnis zu BFH vom 21.9.2009 GrS 1/06, BStBl II 2010, 672
- Kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung/Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit
- Zeitanteilige Berücksichtigung

03.12.2020

Seite 20

SAARLAND 

Sachverhalt Ergänzung 2

In Anlehnung an Fall 3, Birk/Densens, Klausurenkurs im Steuerrecht, 2. Aufl., 2009

A erwirbt Anfang Juli ein PC zum Kaufpreis von 1500 € (Anteil der beruflichen Nutzung: 50 %). Der PC ist mit einem handelsüblichen Betriebssystem sowie einem Softwarepaket ausgestattet. Außerdem hat A noch ein Spieleprogramm installiert, das er allerdings nur selten nutzt. In der Einkommensteuererklärung für 02 macht die Aufwendungen für den PC in voller Höhe geltend. Der Sachbearbeiter im zuständigen Finanzamt möchte die Aufwendungen für den PC der gegen überhaupt nicht zum Abzug zulassen. Er habe den PC schließlich freiwillig gekauft, die Ausgaben seien mithin gar nicht notwendig gewesen. Außerdem könne man vergleichbare PC viel günstiger bekommen. In der Tat sind PC mit ähnlicher Ausstattung teilweise bereits für 900 € zu haben.

03.12.2020

Seite 21

SAARLAND 

Werbungskostenabzug

- I. Abzug dem Grunde nach
 - Begriff des Arbeitsmittels
 - Berufliche Veranlassung
 - Aufteilungsverbot § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG
- II. Höhe des Abzugs

II. Höhe des Abzugs Seite 22

SAARLAND 